

## Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 23.03.2016

### Jetzt amtlich: Abmilderung des BilMoG-Zinssatzes

Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie ist am 16.03.2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Damit sind auch Änderungen zum HGB-Zins ("BilMoG-Zins", § 253 HGB) zur Bewertung von Pensionsrückstellungen am 17.03.2016 in Kraft getreten.

Bisher wird der BilMoG-Zinssatz, der bei der Berechnung der Rückstellungen für die Handelsbilanz zwingend anzuwenden ist, aus dem durchschnittlichen Marktzins der letzten sieben Jahre ermittelt. Nun wird der Zeitraum der Durchschnittsbildung auf zehn Jahre ausgedehnt. Dadurch wird das Durchschlagen des Niedrigzinses auf die Handelsbilanz gemildert. Die Neuregelungen gemäß Artikel 8, durch welche dem Artikel 75 EGHGB die Absätze 6 und 7 hinzugefügt werden, gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 enden.

Wahlweise sieht der Abs. 7 vor, dass der neue Zinssatz auch rückwirkend für Jahresabschlüsse der Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.01.2016 enden, angewandt werden kann. Da überall schon die Jahresabschlüsse laufen, bedeutet das Handlungsbedarf für Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Gutachter und natürlich die betroffenen Firmen. Vielfach laufen schon Parallelberechnungen. Die Deutsche Bundesbank hat die neuen Diskontierungszinssätze schon auf ihrer Webseite veröffentlicht. Der Zinsabstand beträgt (bei 15-jähriger Restlaufzeit) im Dezember 2015 immerhin 42 Basispunkte und im Februar 2016 dann 51 Basispunkte.

Ein Wermutstropfen: Bewertungsgewinne durch die Neuregelung des Zinssatzes sind mit einer Ausschüttungssperre belegt (§ 253 Abs. 6 HGB) und sind jährlich zu ermitteln. Damit müssen betroffene Unternehmen zukünftig die Pensionsrückstellungen "vorher" und "nachher" berechnen und den Unterschiedsbetrag im Anhang jährlich ausweisen.

Die Änderung gilt nur für die Bewertung von Pensionsrückstellungen, nicht für die Rückstellung z.B. von Jubiläumsgeldern oder Altersteilzeit.

### Ausblick

Eine Neubewertung des für die Steuerbilanz maßgeblichen Zinssatzes von 6 % steht auch im Raum. Es bleibt abzuwarten, ob sich noch mehr bewegt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG  
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760  
Fax: +49 (0)8142 57103  
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: [j.abstreiter@wbja.de](mailto:j.abstreiter@wbja.de)  
Internet: [www.wbja.de](http://www.wbja.de)